

Statuten

Inhalt

Name, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 – 4	
Allgemeine Grundsätze	2
Artikel 5 – 7	
Mitgliedschaft	3 – 4
Artikel 8 – 14	
Finanz- und Rechnungswesen	4 – 5
Artikel 15 – 27	
Organe der bahoge	6
Artikel 28	
Generalversammlung	6
Artikel 29 – 34	
Vorstand	7
Artikel 35 – 41	
Revisionsstelle	7 – 8
Artikel 42 – 44	
Statutenänderungen	8
Artikel 45	
Auflösung und Liquidation	8
Artikel 46 – 48	
Schlussbestimmungen	8
Artikel 49 – 50	

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen BAHOGGE Wohnbaugenossenschaft (nachfolgend bahoge genannt) besteht mit Sitz in Zürich eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2

Zweck

- a) Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern guten und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen unter Einhaltung des eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzes bzw. der entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetze.
- b) Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.
- c) Vermietung, Unterhalt und Verwaltung der Wohnungen haben im Interesse der Mitglieder zu erfolgen.
- d) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

Artikel 3

Die bahoge ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular oder Anschlag in den Siedlungen. Publikationsorgan ist, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

Allgemeine Grundsätze

Artikel 5

Allgemeine Grundsätze

- a) Die Bauten der bahoge sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen.
- b) Der Verkauf einzelner Häuser oder Wohnungen ist ausnahmsweise unter sichernden Auflagen zulässig. Er bedarf der mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossenen Zustimmung der Generalversammlung. Der Verkaufspreis für Bauten, die weiterhin für Wohnzwecke bestimmt sind, soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung stehen.
- c) Die Mietzinse werden auf der Grundlage der Kostenmiete festgesetzt. Die jährlich höchstzulässige Mietzinssumme wird gem. Mietzinsreglement der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss vom 19. Mai 1996 mit Änderungen bis 27. Mai 2009), Art. 2ff. berechnet.
- d) Im Falle der Auflösung der bahoge sind die Bauten zu dem in Absatz b) umschriebenen Preis anderen gemeinnützigen Wohnbauträgern bzw. in subventionierten Bauten den kommunalen Subventionsgebern zur Übernahme anzubieten. Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stadt Zürich für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt.
- e) Die Bestimmungen dieses Artikels können nur durch einen mit vier Fünftel Mehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Kündigung

Abgeschlossene Mietverträge können von der bahoge nur gekündigt werden, wenn der Mieter seinen genossenschaftlichen oder durch den Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, die Subventionsbehörde die Kündigung verlangt sowie wenn die Umsiedlung in eine kleinere Wohnung auf der Grundlage des geltenden Vermietungsreglements abgelehnt wird. Der Mieter muss in jedem Fall aufgrund dieser Statuten aus der bahoge ausgeschlossen werden.

Artikel 7

Untermiete

Untermiete ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Kurzfristige Untervermietungen über Buchungsplattformen sind untersagt. Zuwiderhandlung hat den Ausschluss aus der Genossenschaft gemäss Artikel 13b zur Folge.

Mitgliedschaft

Artikel 8

Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können werden:

- Handlungsfähige Personen, in erster Linie Mitglieder der Gewerkschaft Unia oder anderer Gewerkschaften
- Juristische Personen, die der Genossenschaft nahe stehen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Mit ihm ist die Übernahme von Anteilscheinen verbunden (siehe Artikel 16). Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Gesuchsteller keiner Begründung.

Artikel 9

Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der Bahöge in guten Treuen zu wahren;
- b) die vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
- c) den Beschlüssen der Genossenschaftsbehörden und den Statuten nachzuleben.

Eigenstrom Erzeugung

1. Die Genossenschaft kann für den Eigenverbrauch und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz eigene Stromerzeugungsanlagen erstellen und betreiben oder dafür z.B. Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen.
2. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, verpflichten sich, dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beizutreten, sowie den Strom von der Genossenschaft resp. Dritten gemäss für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch geltenden Bedingungen zu beziehen.

Artikel 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug, Tod oder Ausschluss.

Artikel 11

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist wenigstens sechs Monate vorher schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

Wegzug

Der Wegzug aus der Mietwohnung führt in der Regel zum Erlöschen der Mitgliedschaft, auch wenn keine ausdrückliche Austrittserklärung erfolgt.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 12

Ableben

Nach dem Tod eines Mitglieds kann der Ehegatte oder der eingetragene Partner mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Genossenschafters eintreten.

Scheidung

Weist das Gericht in einem Trennungs- oder Scheidungsurteil die Wohnung dem Ehegatten des Mitglieds zu, kann der Vorstand dem Mitglied die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf den Ehegatten übertragen. Soweit dieser Ehegatte nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, setzt eine entsprechende Übertragung des Mietvertrages den Erwerb der Mitgliedschaft durch den in der Wohnung verbleibenden Partner sowie die Übernahme der Pflichtanteilscheine voraus. Im Übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Trennungs- oder Scheidungsurteil.

Artikel 13

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit den an die Bahöge zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist;
- b) wenn es sich einer mit den Interessen der Genossenschaft unvereinbaren Handlungsweise, der Verletzung der Statuten oder des Mietverhältnisses schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig erfolgt die Kündigung der Wohnung auf dem amtlichen Formular. Die Berufung an die Generalversammlung gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussanzeige zu. Die Anrufung des Richters gemäss Artikel 846, Absatz 3 OR, bleibt vorbehalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrages.

Artikel 14 Rückzahlung

Der ausscheidende Genossenschafter oder seine Erben haben Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine nach Massgabe von Artikel 20. Im Übrigen stehen ihnen keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen zu. Die Verrechnung mit Gegenforderungen der bahoge wird vorbehalten.

Finanz- und Rechnungswesen

Artikel 15 Kapital

Das Betriebskapital der bahoge besteht aus:

- a) Anteilscheinkapital;
- b) Genossenschaftsvermögen;
- c) Depositen (Einlagen und Darlehen der Mitglieder);
- d) Kautionen;
- e) freiwilligen Zuwendungen.

Depositenkasse

Bei der bahoge besteht eine Depositenkasse, bei welcher Mitglieder Geld zinstragend anlegen können.

Artikel 16 Anteilscheine

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf seinen Namen lautende Anteilscheine der bahoge zu erwerben, die nach erfolgter Aufnahme einzuzahlen sind, und zwar für mindestens Fr. 1000.–. Bei Geschäftsverträgen und bei befristeten Mietverhältnissen kann der Vorstand beschliessen, auf die Pflicht zur Mitgliedschaft und damit zur Übernahme von Anteilscheinen zu verzichten.

Artikel 17 Anteilscheine

Für die Mitglieder, die Mieter der bahoge sind (Alt- und Neumieter), besteht die Verpflichtung zur Übernahme von weiteren Anteilscheinen. Einzelheiten regelt der Vorstand, wobei sich der zu übernehmende Betrag nach der Wohnungsgrösse und den Anlagekosten der Wohnung richtet und den Vorschriften der kantonalen und städtischen Wohnbauförderung (Zürich) entsprechen sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der Maximalbetrag beträgt 6% der Anlagekosten.

der Mieter

Die Bezahlung des Anteilscheinkapitals wird mit der Verwaltung bei Abschluss des Mietvertrages festgelegt. Ein Mitglied, welches seine Anteilscheine nicht vereinbarungsgemäss einbezahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Es haftet für den Gesamtbetrag des von ihm verlangten Anteilscheinkapitals, auch wenn dieses nur zum Teil einbezahlt ist. Anstelle von Anteilscheinen können Zertifikate ausgestellt werden. Wird die Wohnung von einem Ehepaar oder einer Wohngemeinschaft gemietet, können die Anteile auf beide Ehepartner bzw. zwei Wohnpartner in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Vorbehalten bleibt die Aufnahme als Mitglied gemäss Art. 8.

Artikel 18 Übertragung

Die Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragen werden. Die Übertragung von Anteilscheinen begründet keine neuen Mitgliedsrechte.

Verpfändung

Eine Verpfändung der Anteilscheine ist nicht gestattet.

Artikel 19 Verzinsung

Eine Verzinsung der Anteilscheine darf nur erfolgen:

- a) sofern das Rechnungsergebnis es gestattet;
- b) die vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen erfüllt sind.

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz in der Höhe von 6% und

allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 20 Kündigung

Die Anteilscheine gemäss Artikel 16 sind auf Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündbar. Die Anteilscheine von Mietern gemäss Art. 17 gelten mit der Kündigung des Mietvertrages auf den Kündigungstermin desselben ebenfalls als gekündigt. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung zu dem Bilanzwert der Anteilscheine, unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert. Bei guter Finanzlage der bahoge kann der Vorstand die gekündigten Anteilscheine auch früher auszahlen. Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Anteilscheinen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden und einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten sind. In diesem Fall wird ein Mietzinsdepot als Kautions erhoben.

Artikel 21 Fristen zur Rückzahlung

Erfordert es die Finanzlage der bahoge, so kann die Rückzahlung der Anteilscheine durch den Vorstand bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden (OR Artikel 864). In diesem Falle haben die gekündigten Anteilscheine für die ganze Dauer der Verlängerungsfrist Anrecht auf gleiche Verzinsung wie die übrigen Anteilscheine. Die Rückzahlung erfolgt auch hier aufgrund der Bilanz des Auszahlungsjahres, mit Ausschluss der Reserven, höchstens zum Nennwert.

Artikel 22 Verwaltung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957-960e OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Allfällige Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Artikel 23 Fonds

Die bahoge führt:

- a) Amortisationskonto;
- b) Reservefonds;
- c) Erneuerungsfonds;
- d) Solidaritätsfonds;
- e) Nachhaltigkeitsfonds;
- f) Landerwerbsfonds.

Artikel 24 Rechnungswesen

Solange die Stadt Zürich an der bahoge finanziell beteiligt ist, gelten die von ihr für das Rechnungswesen der Baugenossenschaften erlassenen Vorschriften.

Artikel 25 Reservefonds

Vom Reingewinn ist alljährlich mindestens ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Artikel 26 Haftbarkeit

Die persönliche Haftbarkeit und die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der bahoge haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe der bahoge

Artikel 28 Organisation

Die Organe der bahoge sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 29

Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder der baho-ge wird ordentlicherweise alljährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, abgehalten. Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen, wenn:

- a) es vom Vorstand oder der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird;
- c) es eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen hat.

Artikel 30

Geschäfte

An der Generalversammlung darf nur über solche Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt waren, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Artikel 31

Leitung der GV

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

Artikel 32

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich der Genossenschafter durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner, ein handlungsfähiges Familienmitglied oder einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann aber mehr als einen Genossenschafter vertreten. Juristische Personen können sich an der Generalversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 33

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Durchführung verlangt und von der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird.

Artikel 34

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsorgane;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Erledigung von Rekursen im Sinne von Artikel 13;
- e) Behandlung der Anträge von Mitgliedern;
- f) Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis 15. März einzureichen.

Vorstand

Artikel 35

Vorstand

Zur Leitung und Vertretung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von mindestens neun Mitgliedern. Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, wird eines der Vorstandsmitglieder vom Stadtrat bezeichnet. Mitglieder der Genossenschaft, die in deren Dienst oder in geschäftlicher Beziehung zu ihr stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden oder in ihm verbleiben.

Artikel 36

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Vorstandscharge ausüben.

Artikel 37

Geschäftsführung

In die Befugnis des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die die Geschäftsführung mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Im Weiteren erlässt er insbesondere folgende Reglemente:

- a) Depositenkassenreglement, gemäss Art. 15 Absatz 2;
- b) Vermietungsreglement.

Artikel 38

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über seine Sitzungen führt der Vorstand Protokoll.

Artikel 39

Subkommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Subkommissionen zu bilden. Bei Bedarf kann er auch andere Genossenschafter in solche Kommissionen berufen oder den Rat von aussenstehenden Fachleuten einholen.

Artikel 40

Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern und Angestellten der bahoge ist es untersagt, Geschenke von Unternehmen und Lieferanten entgegenzunehmen. Ausgenommen sind Kleinigkeiten von bescheidenem Wert.

Ansätze

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, deren Gesamtbetrag die des städtischen Reglementes nicht übersteigt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Artikel 41

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt sind, sowie die Art ihrer Zeichnung.

Revisionsstelle

Artikel 42

Wahl

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Artikel 43

Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind;
- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind.

Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Der Revisionsstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Mindestens ein/e Vertreter/in der Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

Artikel 44

Pflichten und Rechte

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie ist berechtigt, die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen.

Statutenänderungen

Artikel 45

Statutenänderungen

Die Statuten können von der Generalversammlung auf gültigen, ordnungsgemäss angekündigten Antrag hin jederzeit mit Zweidrittelsmehrheit abgeändert werden; vorbehalten bleiben Artikel 5, lit. e) der Statuten und Artikel 889, Absatz 1 OR.

Auflösung und Liquidation

Artikel 46

Auflösung

Die Auflösung der Bahoge kann ausser in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen nur stattfinden, wenn sich mindestens vier Fünftel der Mitglieder an der Generalversammlung dafür aussprechen. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Artikel 47

Liquidation

Bei der Durchführung der Liquidation findet Artikel 5, lit. d) Anwendung.

Artikel 48

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Schlussbestimmungen

Artikel 49

BWO

Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen BWO vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

Artikel 50

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Mai 2022 revidiert und genehmigt worden; sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2019, vom 26. Mai 2018, vom 17. Mai 2008, vom 5. Juni 1998, vom 16. April 1994, vom 2. Mai 1974 und vom 17. Mai 1958.

Zürich, 20. Mai 2022

B. Campanello

Die Präsidentin

M. Stella

Der Geschäftsführer